



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt

Regierungsrat Christoph Brutschin
Rheinsprung 16/18
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 40
Telefax +41 (0)61 267 60 10
E-Mail christoph.brutschin@bs.ch
Internet www.wsu.bs.ch

 Amt für Wald beider Basel				
meu	bag feb fil spe	jam olm rii	hic nus rör rus sar zuc	
0 5. Dez. 2012			Produkt:	
			100	200
			300	400
			500	600
☐ zur Information / zu den Akten ☐ besprechen mit:				
☐ erledigen gemäss Auftrag bis:				
☐ direkt erledigen bis:				
Visum	1	2	3	

Rodungsbewilligung

betreffend das Gesuch der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) und des Milchverbands Nordwestschweiz (MIBA) um Bewilligung einer Rodung von 3'323 m² Waldareal für das Areal CityGate

I. Einleitung

Der Planungsperimeter Areal CityGate befindet sich im Bereich Singerstrasse, St. Jakobs-Strasse und Zeughausstrasse in Basel. Er schliesst eine Gesamtfläche von rund 33'310 m² ein und befindet sich im Besitz von drei Eigentümern:

- Parzelle 5/2974, St. Jakobs-Strasse, im Eigentum des MIBA Milchverband der Nordwestschweiz;
- Parzelle 5/1979, St. Jakobs-Strasse, im Eigentum der BLPK Basellandschaftliche Pensionskasse;
- Parzelle 5/2314, Zeughausstrasse, im Eigentum der Steudler Press AG

Der bestehende Wald innerhalb des Planungsperimeters umfasst 8'206.5 m² und befindet sich auf Parzelle Nr. 5/2974 und 5/1979.

Die Realisierung der Bebauung CityGate bedarf einer Zonenänderung und eines Bebauungsplans inklusive Vorschriften. Mit Grossratsbeschluss Nr. 11/19/11G vom 11. Mai 2011 wurden die Zonenänderung und der Bebauungsplan beschlossen. Weiter muss Wald innerhalb des Areals umgelegt werden. Dazu müssen Waldflächen gerodet und wieder aufgeforstet werden. Innerhalb des Planungsperimeters wird eine Rodungsfläche 3'323 m² Wald angebeht. Dies insbesondere auch, um den gemäss Waldgesetz notwendigen Waldabstand von 15 m gewährleisten zu können.

Für die Rodung wird innerhalb des Planungsperimeters eine Ersatzfläche von 3'325 m² wieder aufgeforstet.

Die von der Rodung und Ersatzaufforstung betroffenen Grundeigentümer sind Gesuchsteller und stimmen dem Begehren zu.

II. Auflageverfahren

Das Rodungsgesuch wurde in der Zeit vom 23. November 2009 bis zum 22. Dezember 2009 im Hochbau- und Planungsamt Basel-Stadt öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Kantonsblatt Basel-Stadt Nr. 88 vom 21. November 2009 publiziert.

III. Einsprachen

Gegen das Rodungsgesuch sind keine Einsprachen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Als Rodung wird gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) jede dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden angesehen. Rodungen sind laut Art. 5 Abs. 1 WaG verboten. Art. 5 Abs. 2 WaG ergänzt: "Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; b. das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; c. die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen." Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Art. 5 Abs. 5 WaG). Nach Massgabe von Art. 7 WaG ist für jede Rodung Realersatz zu leisten. Gemäss Art. 6 WaG erteilt der Kanton Ausnahmegewilligungen, falls er über die Errichtung oder Änderung eines Werkes, für das gerodet werden soll, entscheidet. Die Bewilligungskompetenz liegt laut § 2 der kantonalen Waldverordnung (WaV BS, SG 911.610) beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt. Gemäss Art. 12 WaG bedarf die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone einer Rodungsbewilligung.

2. Für das Projekt CityGate wurde im Jahr 2008 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Über alles kann das Projekt CityGate als umweltverträglich im Sinne des Gesetzes bezeichnet werden. Auf Umwelt, Natur und Landschaft hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen.

3. Das geplante Vorhaben setzt eine Rodung von 3'323 m² Waldareal voraus. Die Ersatzaufforstung (3'325 m²) wird auf denselben Parzellen geleistet.

4. Das Vorhaben wurde mit den Gesuchstellern, dem Amt für Wald beider Basel und dem Hochbau- und Planungsamt hinsichtlich der Koordination der Raumplanung und dem Rodungsverfahren besprochen. Es wurde fachlich wie formell mit dem Nutzungsplanverfahren koordiniert. Am 11. Mai 2011 wurde die Zonenänderung mit dem Grossratsbeschluss Nr. 11/19/11G betreffend Zonenänderung, Änderung der Lärmempfindlichkeitsstufen, Festsetzung eines Bebauungsplans sowie die Abweisung von (nicht die Rodung betreffenden) Einsprachen im Bereich St. Jakobs-Strasse, Singerstrasse und Zeughausstrasse (Areal CityGate) beschlossen. Die Referendumsfrist lief am 25. Juni 2011 ab. Der Beschluss des Grossen Rates wurde im Kantonsblatt Nr. 37 vom 14. Mai 2011 publiziert. Dieser Planungsakt bedarf der Rodungsbewilligung gemäss Art. 12 WaG. Mit dem erwähnten Grossratsbeschluss hat der Kanton sein grosses Interesse an der Realisierung des Vorhabens darge-

legt. Diese raumplanerische Gesamtschau überwiegt hier das Interesse an der Walderhaltung und begründet die Standortgebundenheit ausreichend.

5. In Abwägung der in den vorangegangenen Punkten dargelegten Erwägungen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an der Umzonung und der Realisierung des Projekts CityGate, das die Walderhaltung überwiegt. Die Rodung führt nicht zu einer erheblichen Gefährdung der Umwelt, und dem Natur- und Heimatschutz ist umfassend Rechnung getragen worden. Aus walddrechtlicher Sicht sind die Standortgebundenheit des Werks und die Erfüllung der Voraussetzungen aus der Raumplanung genügend ausgewiesen. Die Voraussetzungen zur Erteilung der Rodungsbewilligung sind somit erfüllt.

7. Die Kosten des vorliegenden Entscheids sind entsprechend dem Verursacherprinzip den Gesuchstellern solidarisch aufzuerlegen. Gestützt auf § 33 Abs. 1 Bst. a WaV BS erscheint eine Gebühr von CHF 1'000 aufgrund der zahlreichen Besprechungen und Begehungen als angemessen.

Demgemäss wird verfügt:

1. Rodungsentscheid

1.1. Das Gesuch des MIBA und der BLPK für eine temporäre Rodung von 3'323 m² Waldareal im Areal CityGate, Parzellen Nr. 5/2974 und 5/1979 in Basel, wird bewilligt.

1.2. Der Waldbilanzplan Nr. 13'226 vom 14. März 2007 (Revisionsdatum) ist integrierter Bestandteil dieser Bewilligung.

1.3. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf:

Parzelle Nr. 5/2974, Basel

im Eigentum des MIBA Milchverband der Nordwestschweiz und

Parzelle Nr. 5/1979, Basel

im Eigentum der BLPK Basellandschaftliche Pensionskasse

Definitive Rodungsfläche insgesamt **3'323 m²**

1.4. Die vorliegende Rodungsbewilligung fällt dahin, wenn die Rodung nicht bis zu 31.12.2013 ausgeführt wird.

2. Rodungersatz

2.1. Der Rodungersatz ist auf den Parzellen Nr. 5/2974 und 5/1979 gemäss Waldbilanzplan Nr. 13'226 vom 14. März 2007 (Revisionsdatum) zu leisten. Die Auswahl der Pflanzenarten hat in Rücksprache mit dem Amt für Wald beider Basel zu erfolgen.

2.2. Der Rodungersatz in Form der Wiederaufforstung ist innert vier Jahren nach Inkrafttreten der Rodungsbewilligung sicherzustellen.

3. Mehrwertabschöpfung

Ein Vorteilsausgleich gemäss Art. 9 WaG und im Sinne von § 4 Abs. 2 WaG BS wird nicht erhoben, da der Vorteil unerheblich ist.

4. Weitere Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Die Gesuchsteller haben den Rodungsperimeter gut sichtbar im Gelände zu markieren und dem Amt für Wald beider Basel darüber Meldung zu erstatten und von diesem abnehmen zu lassen.
- 4.2. Sämtliche Fäll-, Ersatz- und Pflegearbeiten sind unter Aufsicht des zuständigen Revierförsters durch ausgewiesene forstliche Fachkräfte auszuführen. Die Anzeichnung erfolgt durch den Revierförster.
- 4.3. Die Bauarbeiten müssen unter absoluter Schonung des benachbarten Waldareals ausgeführt werden. Das Waldareal ist mit geeigneten Massnahmen zu sichern.
- 4.4. Deponien und Zwischendeponien von Humus und Aushubmaterial sind ausserhalb des Waldareales anzulegen.
- 4.5. Sämtliche aus der Rodungsbewilligung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Gesuchsteller.
- 4.6. Die Gesuchsteller haften für die Einhaltung der in diesem Entscheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen.
- 4.7. Bewilligungen, Auflagen und Bedingungen anderer zuständiger Amtsstellen, die im Rahmen anderer Verfahren gemacht werden, bleiben vorbehalten.
- 4.8. Das Amt für Wald beider Basel wird beauftragt, dem Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) die entsprechende Mutation bezüglich der Waldgrenzen zuzustellen und dem GVA den Auftrag zur Nachführung zu erteilen.
Die Kosten der Nachführung gehen zu Lasten der Gesuchsteller.

5. Kosten

Die Kosten des vorliegenden Entscheids mit einer Gebühr von CHF 1'000 gehen solidarisch zu Lasten der Gesuchsteller. Sie sind dem Amt für Wald beider Basel zu zuweisen.

6. Eröffnung des Entscheids

Der Rodungsentscheid ist

- dem MIBA Milchverband der Nordwestschweiz, Zeughausplatz 20, 4410 Liestal,
- der BLPK Basellandschaftliche Pensionskasse, Mühlemattstrasse 1B, 4410 Liestal,
- dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (mit den diesem Entscheid beiliegenden Unterlagen), und
- dem Hochbau- und Planungsamt Basel-Stadt, Rittergasse 4, 4001 Basel **eingeschrieben** zu eröffnen

sowie dem Amt für Wald beider Basel, Rufsteinweg 4, 4410 Liestal, mitzuteilen.

Basel, den 3. Dezember 2012/gb/df



Christoph Brutschin
Vorsteher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann an den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich anzumelden.

Spätestens innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin/des Rekurrenten und deren Begründung samt Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung eines Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr und den Auslagen für Gutachten, Augenschein, Beweiserhebung und anderen Vorkehren ganz oder teilweise der Rekurrentin/dem Rekurrenten auferlegt werden (§§ 6 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren i.V. mit §§ 11 und 12 der Verordnung zum Gesetz über die Verwaltungsgebühren).